

RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2020

Norm

PVG §9 Abs2 litb

PVG §10 Abs2

PVG §22 Abs2

PVGO §1 Abs1

PVGO §4

Schlagworte

Lehrfächerverteilung als Diensterteilung zustimmungspflichtige Maßnahme; zweiwöchige Frist zur Stellungnahme; Herstellung des Einvernehmens; Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Rechtssatz

Dem stellvertretenden DA-Vorsitzenden stand im Verhinderungsfall der Vorsitzenden lt. PVG nicht nur frei, zu einer DA-Sitzung einzuberufen, wenn die Dringlichkeit des Posteinlaufs eine solche erforderte, sondern er war nach § 22 Abs. 2 erster Satz PVG vielmehr dazu verpflichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at